

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 755

vom 17. März 1992

Gemeinde Rothenfluh, Baulinienplan Neumattweg

A.

Die Einwohnergemeindeversammlung Rothenfluh hat am 15. Oktober 1991 den Baulinienplan Neumattweg beschlossen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

B.

Die öffentliche Planaufgabe fand vom 29. November bis 28. Dezember 1991 statt. Sie wurde durch Publikation im kantonalen Amtsblatt Nr. 48 vom 28. November 1991 und per Rundschreiben an alle Haushaltungen sowie mittels Anzeige im Schaukasten der Gemeinde bekanntgegeben. Auswärtige Grundeigentümer mussten keine benachrichtigt werden. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C.

Mit Schreiben vom 30. Januar 1992 unterbreitet der Gemeinderat Rothenfluh den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine

Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Eine Vorprüfung der kantonalen Fachstellen hat nicht stattgefunden. Die nachträgliche Prüfung ergab jedoch keine Einwände. Die Planungsmassnahme erfolgt im Zusammenhang mit dem von der Einwohnergemeinde Gelterkinden geplanten Ausbau ihrer Wasserversorgung (Sammelbrunnstube Dübach).

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen

://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Rothenfluh am 15. Oktober 1991 beschlossene Baulinienplan Neumattweg genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 57/BSP/13/0 versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglements für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Rothenfluh, 4467 Rothenfluh (2)
- Ingenieur- und Planungsbüro Sutter, Im Hoo-
land, 4424 Arboldswil
- Kreisgeometerbüro Sissach, Ebenrainweg 1,
4450 Sissach
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungsamt
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Tiefbauamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'K. A. Sutter', written in a cursive style.